



Brüssel, den 3. Juni 2016  
(OR. en)

9719/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0148 (COD)**

---

CLIMA 59  
ENV 380  
ENER 231  
TRANS 210  
IND 125  
COMPET 349  
MI 408  
ECOFIN 534  
CODEC 802

#### VERMERK

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Nr. Komm.dok.: | 11065/15 CLIMA 88 ENV 499 ENER 289 TRANS 241 IND 116 COMPET 370 MI 498 ECOFIN 621 CODEC 1059 - COM(2015) 337 FINAL                                                                                                                                                                                   |
| Betr.:         | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO <sub>2</sub> -effiziente Technologien<br>- Orientierungsaussprache |

1. Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 23./24. Oktober 2014 auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik für die Europäische Union bis 2030 verständigt und das verbindliche Ziel der EU gebilligt, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren<sup>1</sup>. Damit das Ziel so kosteneffizient wie möglich erreicht wird, müssen die unter das EU EHS fallenden Sektoren ihre Emissionen bis 2030 um 43 % gegenüber 2005 senken, während die entsprechende Reduzierung in den nicht unter das System fallenden Sektoren 30 % betragen muss. Es wird erwartet, dass die Kommission bis Ende Juli 2016 Gesetzgebungsvorschläge zum Beitrag der nicht unter das EU EHS fallenden Sektoren vorlegen wird.

---

<sup>1</sup> Dok. EUCO 169/14.

2. Im Rahmen der Reform des EU EHS wurden mit dem Beschluss von 2015 über die Marktstabilitätsreserve<sup>2</sup> bereits einige wichtige strukturelle Veränderungen an der Konzeption des Systems vorgenommen. Am 15. Juli 2015 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO<sub>2</sub>-effiziente Technologien<sup>3</sup> angenommen, der eine umfassendere Überarbeitung der EHS-Richtlinie darstellt<sup>4</sup> und darauf abzielt, die Orientierung gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 in Rechtsvorschriften umzusetzen.
3. Das Europäische Parlament hat am 16. September 2015 Herrn Ian Duncan (EKR) zum Berichterstatter für dieses Dossier ernannt. Die Abstimmung im Ausschuss für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) über seinen Berichtsentwurf ist für den 8. Dezember 2016 vorgesehen. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) hat die geteilte Zuständigkeit für bestimmte Teile des Vorschlags.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben am 9. Dezember 2015 bzw. am 7. April 2016 Stellung genommen.
5. Der Rat hat die Beratungen über den Kommissionsvorschlag während des luxemburgischen Vorsitzes aufgenommen. Die Minister hatten auf der Tagung des Rates (Umwelt) vom 26. Oktober 2015 eine erste Orientierungsaussprache über den Vorschlag. Die Beratungen sind auf fachlicher Ebene während des niederländischen Vorsitzes fortgeführt worden.
6. Der Vorsitz hat auf dieser Grundlage das in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltene Hintergrundpapier ausgearbeitet, in dem er den Sachstand bewertet und zwei Fragen zur Strukturierung der Orientierungsaussprache formuliert, die auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 20. Juni 2016 stattfinden wird.

---

<sup>2</sup> Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1).

<sup>3</sup> Dok. 11065/15 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

<sup>4</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dieses Hintergrundpapier mit den beiden Fragen zur Kenntnis zu nehmen und dem Rat vorzulegen.
  8. Um die Organisation der Aussprache zu erleichtern, werden die Delegationen ersucht, dem Vorsitz und dem Ratssekretariat ihre schriftlichen Antworten vor der Ratstagung zu übermitteln.
-

**HINTERGRUNDPAPIER DES VORSITZES ZUM STAND  
DER ÜBERARBEITUNG DER EU-EHS-RICHTLINIE MIT FRAGEN AN DIE MINISTER**

**1. Einleitung und allgemeiner Sachstand**

Der niederländische Vorsitz hat die Beratungen in der Gruppe "Umwelt" über den EHS-Vorschlag in den vergangenen sechs Monaten vorrangig auf eine Reihe zentraler Problempunkte ausgerichtet, die der Vorsitz ermittelt hat. Neben den politisch besonders heiklen Fragen, d. h. die kostenlose Zuteilung, Maßnahmen gegen die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismen (Modernisierungsfonds und Innovationsfonds, und die übergangsweise kostenlose Zuteilung für den Energiesektor), hat sich die Gruppe auch mit potenziellen Lösungsansätzen für eine weitere Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und Verringerung des Verwaltungsaufwands im EU EHS befasst.

Dem Vorsitz ist bewusst, dass einige Delegationen bislang nur allgemeine Standpunkte äußern konnten und andere Delegationen nach wie vor einen allgemeinen Vorbehalt oder einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag haben. Allerdings hat der Vorsitz den Eindruck, dass gute Fortschritte dahingehend erzielt worden sind, bei den Delegationen das Verständnis des Kommissionsvorschlags zu vertiefen und Gemeinsamkeiten in ihren Standpunkten auszuloten. Zudem wurden alternative Ansätze erörtert, die auf einzelne Vorschläge einiger Delegationen zurückgehen.

Im Allgemeinen ist der Vorsitz zu dem Schluss gelangt, dass sich die Delegationen weitgehend über Folgendes einig sind:

- Die Überarbeitung der EHS-Richtlinie sollte im Einklang mit der in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 dargelegten Orientierung, dem Hauptziel der EHS-Richtlinie sowie den Zielen der EU gemäß dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und dem Pariser Übereinkommen durchgeführt werden.

- Das EU EHS ist ein EU-weites System, das möglichst weitgehend harmonisiert werden sollte und möglichst kosteneffizient Emissionen reduzieren und Innovationen anregen sollte. Zugleich sollte es den besonderen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten im größtmöglichen Maße Rechnung tragen, ohne allerdings die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Union zu gefährden.
- Bei Maßnahmen gegen die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen muss dafür gesorgt werden, dass Sektoren, die ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit einbüßen könnten, in angemessenem Umfang unterstützt werden.
- Die nötigenfalls erforderliche Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors in der Phase 4 des EU EHS sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Die Verwaltung und Nutzung der Finanzierungsmechanismen sollte transparent und klar sein sowie den Zielen des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 dienen. Der Verwaltungsaufwand sollte auf ein Minimum begrenzt werden.
- Es sollten Möglichkeiten für eine weitere Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zur Verringerung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands im EU EHS geprüft werden, insbesondere für kleine Anlagen, ohne jedoch die Umweltwirksamkeit der Richtlinie zu untergraben.
- Bei der Beschlussfassung muss die Rolle der Mitgliedstaaten und ihre angemessene Einbeziehung voll und ganz sichergestellt werden, auch im Kontext der Rechtsvorschriften für die Umsetzung. Über die Wahl des Rechtsinstruments, d. h. Durchführungsrechtsakt oder delegierter Rechtsakt, sollte im Einzelfall im Kontext der Beratungen über die materiellen Elemente der betreffenden Vorschriften des Vorschlags entschieden werden.

In den folgenden Abschnitten legt der Vorsitz seine Bewertung der bisherigen Stellungnahmen der Delegationen zu bestimmten Kernfragen des Vorschlags dar, gefolgt von zwei Fragen für die Minister zur Orientierung der Aussprache auf der Ratstagung.

## **2. Prozentsatz der linearen Kürzung**

Die Delegationen befürworten die Anhebung des linearen Verringerungsfaktors auf 2,2 % für die Zeit nach 2021, wie sie unter Nummer 2.3 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates dargelegt ist. Mehrere Delegationen haben darauf hingewiesen, dass der lineare Verringerungsfaktor gegebenenfalls überprüft werden muss, um dem EU-Beitrag zu dem Ziel der COP21-Konferenz, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf erheblich unter 2° C zu begrenzen und die Bemühungen fortzusetzen, ihn auf 1,5° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, Rechnung zu tragen. Andere Delegationen haben hervorgehoben, dass es für die Vorhersehbarkeit des EHS wichtig ist, eine hinreichende Vorausschau in Bezug auf den Prozentsatz der linearen Verringerung sicherzustellen.

## **3. Kostenlose Zuteilung und Vorschriften in Bezug auf die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2014 die Beibehaltung des Systems der kostenlosen Zuteilung vorgesehen und er hat Leitlinien für die Zuteilung kostenloser Zertifikate während der Phase 4 des EU EHS festgelegt. In diesen Leitlinien werden mehrere miteinander verknüpfte Aspekte erfasst:

1. Der Anteil (der Gesamtmenge an Zertifikaten), der in der Phase 4 des EU EHS versteigert bzw. kostenlos zugeteilt werden darf;
2. die regelmäßige Überprüfung der Benchmarks für kostenlose Zuteilungen im Einklang mit dem technologischen Fortschritt;
3. Kriterien hinsichtlich Verlagerungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen;
4. indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten;
5. bessere Anpassung an das sich ändernde Produktionsniveau in verschiedenen Sektoren.

Da die meisten der obengenannten Aspekte miteinander verknüpft sind, muss jegliche Anpassung eines der einzelnen Elemente im Gesamtkonzept angemessen berücksichtigt werden und sich dort erforderlichenfalls niederschlagen.

Bei den Bemühungen um eine weitere Dynamisierung und Fokussierung des Systems ist darauf zu achten, dass das System nicht noch komplexer und verwaltungsaufwändiger wird. Zudem wird der Umfang, in dem der sektorübergreifende Korrekturfaktor während der Phase 4 angewendet werden muss, von der Wechselwirkung zwischen u. a. den Aktualisierungen der Richtwerte, den Kriterien hinsichtlich Verlagerungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen und den aufgrund wesentlicher Änderungen der Produktionsniveaus erforderlichen Anpassungen bei der Zuteilung abhängen.

### **3.1 Fester Anteil für die Versteigerung und die kostenlose Zuteilung**

Nach dem Kommissionsvorschlag sollte der Anteil der in der Phase 4 zu versteigernden bzw. kostenlos zuzuteilenden Zertifikate auf 57 % bzw. auf 43 % festgelegt werden. Die Delegationen befürworten, dass der Versteigerungsanteil in der überarbeiteten Richtlinie gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 festgelegt wird, da hierdurch die Vorhersehbarkeit gewährleistet wird. Zahlreiche Delegationen haben sich für die von der Kommission vorgeschlagene Aufteilung ausgesprochen. Einige Delegationen haben alternative Optionen zur Berechnung des Versteigerungsanteils für den Zeitraum 2021-2030 vorgeschlagen, die den Anteil der kostenlosen Zertifikate erhöhen würden, wodurch die Notwendigkeit einer Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors noch unwahrscheinlicher werde.

Da es kaum sinnvoll ist, diese Frage losgelöst von den anderen miteinander verknüpften Aspekten (siehe oben) zu behandeln, schlägt der Vorsitz vor, eine etwaige weitere Erörterung zu verschieben, bis mehr Klarheit über die anderen Aspekte besteht.

### **3.2 Benchmarks**

Der Europäische Rat hat sich darauf verständigt, dass die Benchmarks im Einklang mit dem technologischen Fortschritt in den jeweiligen Industriesektoren regelmäßig zu überprüfen sind. Eine Aktualisierung der Richtwerte für kostenlose Zuteilungen in der Phase 4 ist ein wichtiger Aspekt der künftigen Regelung für Verlagerungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Bislang wurde vorrangig darüber beraten, wie ein Gleichgewicht zwischen realistischen Benchmarks zum einen und der Vorhersehbarkeit und ständigen Innovationsanreizen zum anderen hergestellt werden könnte, wobei auch berücksichtigt wurde, dass der Verwaltungsaufwand begrenzt werden muss. Sollte sich der stetige technische Fortschritt während der Phase 4 zeitnah in den Richtwerten niederschlagen, so mindert dies die Notwendigkeit der Anwendung eines Korrekturfaktors in dieser Phase.

Zahlreiche Delegationen haben sich dafür ausgesprochen, die Richtwerte für die Phase 4 zwei Mal zu aktualisieren (2021 und 2026), wobei es mehrere Delegationen vorziehen würden, dass alle Benchmarks vor dem Beginn der Phase 4 auf der Grundlage neuer überprüfter Daten (d. h. 2017-2018 für 2021 und 2022-2023 für 2026) neu berechnet werden. Die Verbesserungsrate könnte beispielsweise eine gesonderte Pauschalrate für den Fünfjahreszeitraum oder eine jährliche pauschale Absenkung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der historischen Absenkung sein. Allerdings haben mehrere Delegationen zu Bedenken gegeben, dass eine prozentuelle Absenkung der Richtwerte um eine Pauschalrate dem technologischen Fortschritt nicht zwangsläufig folgen wird. Es bedarf weiterer Beratungen darüber, wie ein gutes Gleichgewicht zwischen realistischen (von der Industrie verwirklichten) und ehrgeizigen Benchmarks hergestellt werden kann. Dieses Gleichgewicht sollte auch der erforderlichen Begrenzung des Verwaltungsaufwands Rechnung tragen

Der Vorsitz schlägt vor, sich bei den weiteren Beratungen auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- Vor- und Nachteile einer Neuberechnung der Benchmarks vor dem Beginn der Phase 4
- Verwendung von Standardwerten zur Aktualisierung der Benchmarks
- Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Prozessemissionen und anderer sektorbezogener Besonderheiten
- Verwendung einer pauschalen Verbesserungsrate für den Fünfjahreszeitraum oder einer jährlichen pauschalen Absenkungsrate für diesen Zeitraum auf der Grundlage der historischen Absenkung
- Umgang mit Fallback-Benchmarks.



### 3.3 Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen

Die Delegationen stimmen grundsätzlich darin überein, dass der Schutz der Industrie vor der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sich stärker daran ausrichten sollte, wie hoch das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ist, damit die als am stärksten gefährdet geltenden Sektoren und Teilsektoren den größten Anteil an der kostenlosen Zuteilung erhalten. Die für die Klassifizierung der Carbon-Leakage-Gruppen vorgeschlagenen Kriterien (Handels- und Emissionsintensität) fanden breite Unterstützung. Einige Delegationen haben als Alternative zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz mit zwei Kategorien ein differenzierteres System mit mehr als zwei Kategorien vorgeschlagen, das ihrer Ansicht nach einen gezielteren Schutz vor der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bieten und die Auslösung eines Korrekturfaktors in Phase 4 weniger wahrscheinlich machen würde. Einige Delegationen regen an, die kostenlose Zuteilung an weniger gefährdete Industriesektoren auslaufen zu lassen. Einige Delegationen haben vorgeschlagen, weitere Kriterien wie ein geographisches Kriterium oder ein Kriterium, das sich auf die Möglichkeit der Weitergabe der Kosten von CO<sub>2</sub>-Emissionen stützt, oder alternative Ansätze wie einen Mechanismus zur Einbeziehung der Kosten von CO<sub>2</sub>-Emissionen für Importe aufzunehmen.

Mehrere Delegationen bezweifeln die politische und technische Durchführbarkeit eines Mechanismus zur Einbeziehung dieser Kosten und fragen sich, ob das System den WTO-Kriterien entsprechen würde. Einige Delegationen haben angeführt, dass sie einen Ansatz mit drei oder mehr Kategorien nur unterstützen können, wenn er auch ein geografisches Kriterium (z. B. ein für einen Sektor oder Mitgliedstaat spezifisches Kriterium der Handelsintensität) beinhalten würde.

Der Vorsitz schlägt vor, sich bei den weiteren Beratungen auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- die Vor- und Nachteile des von der Kommission vorgeschlagenen Systems mit zwei Kategorien gegenüber einem System mit mehreren Kategorien
- die Gestaltung der Kategorien, u. a. die Zuteilungsrate pro Kategorie.

### **3.4 Wesentliche Änderungen der Produktionsniveaus**

Ein wesentlicher Aspekt der künftigen Regelung für Verlagerungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht darin, dass die kostenlosen Zuteilungen in Phase 4 stärker an neue überprüfte Produktionsdaten angeglichen werden. Im Allgemeinen stimmen die Delegationen darin überein, dass das System dynamischer sein und übermäßigen Verwaltungsaufwand vermeiden sollte. Mehrere Delegationen sprechen sich dafür aus, für die Zuteilung auf zwei 5-Jahres-Phasen zurückzugreifen und den Zyklus zeitgleich mit dem der Aktualisierungen der Benchmarks verlaufen zu lassen. Zahlreiche Delegationen sind der Auffassung, dass die Zuteilungen innerhalb eines 5-Jahres-Zuteilungszyklus durch die Reserve der Phase 4 für neue Marktteilnehmer symmetrisch an signifikante Produktionszu- und -abnahmen angepasst werden sollten und die Schwellenwerte erheblich unter der derzeitigen 50%-Schwelle, d. h. zwischen 10 und 15% liegen sollten, und würden einer ausdrücklichen Festlegung der Schwellenwerte in der Richtlinie den Vorzug geben. Als Alternative zu einer ausdrücklichen Festlegung der Schwellenwerte in der Richtlinie könnten nach Ansicht anderer Delegationen in den Durchführungsbestimmungen spezielle Leitlinien für die Festlegung der Schwellenwerte vorgegeben werden.

Der Vorsitz schlägt vor, dem von zahlreichen Delegationen bevorzugten Ansatz zu folgen und die Schwellenwerte in der Richtlinie festzulegen. In den Beratungen muss ermittelt werden, welcher Verwaltungsaufwand sich aus den verschiedenen Schwellenwerten ergibt, und ist zu prüfen, welche Minderungsmaßnahmen eingeführt werden könnten (z. B. ein gleitender Mittelwert oder ein zeitlicher Abstand von einem oder zwei Jahren).

### **3.5 Ausgleich für indirekte CO<sub>2</sub>-Emissionskosten**

Ein wichtiger Aspekt der künftigen Regelung für Verlagerungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen ist der Ausgleich für indirekte CO<sub>2</sub>-Emissionskosten für energieintensive Industriezweige. Alle Delegationen erkennen an, dass ein transparentes System erforderlich ist, und viele Delegationen fordern eine stärkere Harmonisierung, wobei sie u. a. auf Erwägungsgrund 9 des Beschlusses 2015/1814 verweisen, dem zufolge bei der Überprüfung der Richtlinie 2003/87/EG auch harmonisierte Vereinbarungen in Erwägung gezogen werden, mit denen ein Ausgleich für indirekte Kosten auf Unionsebene geschaffen wird. Die meisten Delegationen lehnen jedoch eine verbindliche Regelung ab. Es wurden mehrere Optionen erörtert, die von einer Fortführung des derzeitigen Systems über eine weitere Harmonisierung (mit Optionen für eine Ausnahmeregelung) bis zur vollständigen Harmonisierung (Ausgleich aus einem zentralisierten europäischen Fonds) reichen.

Einige Delegationen stimmen dem Vorschlag der Kommission zu, während andere daran interessiert sind, alternative Ansätze zu prüfen. Die Frage ist komplex und bedarf weiterer Beratungen. Für das weitere Vorgehen schlägt der Vorsitz vor, ausgehend vom Kommissionsvorschlag zu prüfen, ob einige zusätzliche Elemente einer Ausgleichsregelung weiter harmonisiert werden könnten und ob derartige Elemente im Hinblick auf die Kriterien für den Ausgleich für indirekte Kosten in die Richtlinie aufgenommen werden könnten.

#### **4. Die Fonds und die übergangsweise erfolgende kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an den Energiesektor**

##### **4.1 Modernisierungsfonds**

Der Modernisierungsfonds stellt ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Modernisierung des Energiesektors in einkommensschwachen Mitgliedstaaten dar. Die Projekte sollten zur Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele für 2030 beitragen. Die Delegationen sind sich darin einig, dies als ein Kriterium in die Richtlinie aufzunehmen. Sie stimmen darin überein, dass, wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 vorgesehen, die Transparenz des Auswahlverfahrens und die Überwachung der Projektergebnisse und die entsprechende Berichterstattung sowie eine effiziente Verwaltungsstruktur gewährleistet sein müssen. Die für die Unterstützung aus dem Fonds in Frage kommenden Mitgliedstaaten und die übrigen Mitgliedstaaten sind jedoch unterschiedlicher Auffassung über seine Leitung und Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Leitungsgremien und der jeweiligen Rolle der förderfähigen und der übrigen Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB).

Transparenz lässt sich durch strenge Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung gewährleisten. Viele Delegationen sind sich darin einig, dass die Bestimmungen über die Verwaltung und die Transparenz in der Richtlinie selbst niedergelegt werden sollten. In den Beratungen wurde der Detaillierungsgrad in Bezug auf den Anwendungsbereich und die Transparenz einerseits mit den Verwaltungsregelungen andererseits verknüpft. Die in Betracht kommenden Mitgliedstaaten halten es nicht für notwendig, bestimmte Arten von Projekten oder Auswahlkriterien bis ins Detail anzugeben. Andere Delegationen würden es vorziehen, einige weitere Spezifikationen hinsichtlich der Art der unterstützten Projekte aufzunehmen, wobei insbesondere diejenigen zur Förderung von erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Investitionen in die Netzinfrastruktur im Mittelpunkt stehen sollten.

Um Ausgewogenheit zwischen den Vorschriften u. a. über den Anwendungsbereich und die Verwaltung sowie den Verfahren herzustellen, die es dem Fonds ermöglichen, bestimmungsgemäß zu funktionieren, und um festzustellen, welche Elemente in der Richtlinie niedergelegt werden sollten und welche später definiert werden können, sind weitere Beratungen erforderlich. Eingehender zu prüfen ist auch die Frage, ob weitere Einzelheiten über den Anwendungsbereich erforderlich sind, damit die Investitionen aus dem Fonds auch wirklich einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des klima- und energiepolitischen Rahmens für 2030 und des Übereinkommens von Paris leisten. Außerdem könnten eine klare und genaue Definition des Anwendungsbereichs sowie die Bestimmungen des Fonds über Transparenz und Berichterstattung einen Ausgleich für eine größere Flexibilität bei den Verwaltungsregelungen darstellen.

#### **4.2 Übergangsweise erfolgende kostenlose Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung des Energiesektors**

Innerhalb der vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2014 gesetzten mengenmäßigen Grenzen haben die einkommensschwachen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Stromerzeugern im Austausch gegen Investitionen in die Modernisierung des Energiesektors übergangsweise kostenlose Zertifikate zuzuteilen (Artikel 10c). Die Delegationen sind sich grundsätzlich darin einig, dass die Transparenz des Auswahlprozesses und die Überwachung der Ergebnisse und Auswirkungen der vorgenommenen Projektinvestitionen und die Berichterstattung darüber gewährleistet werden und Teil der künftigen Regelungen nach Artikel 10c sein müssen. Einige Delegationen schlagen vor, im Hinblick auf eine höhere Effizienz, einen geringeren Verwaltungsaufwand und die Vermeidung von Überschneidungen Synergieeffekte zwischen der Anwendung des Artikels 10c und des Modernisierungsfonds anzustreben.

Um bei der Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung eine größere Transparenz herzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, werden Ausschreibungen vorgeschlagen. Hinsichtlich der Schwelle für Projekte, die dem Ausschreibungsverfahren unterliegen, vertreten die Delegationen unterschiedliche Auffassungen. Der Vorsitz gelangt zu dem Schluss, dass weitere Beratungen über den Anwendungsbereich von Ausschreibungen (z. B. die Schwellen für dem Ausschreibungsverfahren unterliegende Projekte) erforderlich sind. Außerdem sollte weiter sondiert werden, ob weitere Einzelheiten über den Anwendungsbereich erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Investitionen zur Erreichung der Ziele des klima- und energiepolitischen Rahmens für 2030 und des Übereinkommens von Paris beitragen, und wie im Hinblick auf eine höhere Effizienz und die Vermeidung von Überschneidungen Synergieeffekte zwischen der Inanspruchnahme des Artikels 10c und des Modernisierungsfonds angestrebt werden können.

### **4.3 Innovationsfonds**

Allgemein unterstützen die Delegationen den vorgeschlagenen Anwendungsbereich und die vorgeschlagene Größe des Innovationsfonds und betonen, dass die Ermöglichung des Zugangs für energieintensive Industrien von strategischer Bedeutung ist, um durch den Fonds kohlenstoffarme Innovationen zu unterstützen. Die Auswahl der Projekte und die Mittelzuweisung sollten in erster Linie leistungsbezogen sein; allerdings sollte im Hinblick auf eine breite und ausgewogene geografische Streuung der Projekte der Zugang zu den Ausschreibungsverfahren unter fairen Bedingungen ermöglicht werden. Die meisten Delegationen befürworten vereinfachte Verfahren für kleinere Projekte, auch um eine breite geografische Streuung von Projekten zu ermöglichen. Eine Reihe von Delegationen möchte ausdrücklich erwähnt sehen, dass die Finanzierungsmöglichkeiten auch für Projekte für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorsitz schlägt vor, weiter zu sondieren, ob eine breite geografische Streuung erforderlich ist, wenn vereinfachte Verfahren und ein Zugang zu Ausschreibungen zu fairen Bedingungen gegeben sind. Der Vorsitz fordert die Industrie auf, konkrete Ideen für die Heranziehung des Innovationsfonds vorzulegen.

## **5. Vereinfachung des EU-EHS und Ausnahmeregelungen**

Die Delegationen stimmen darin überein, dass sowohl für die regulierten Anlagen als auch für Behörden einfache Regelungen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Verwaltungskosten bei der Umsetzung des überarbeiteten EU-EHS erforderlich sind. Die Vereinfachung sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zur ökologischen Integrität und zu einer hohen Registersicherheit stehen. Die Delegationen sind sich darin einig, dass dieses Bestreben in die Richtlinie aufgenommen werden sollte. Unter anderem im Zusammenhang mit der Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung sowie den Registeraspekten sollte geprüft werden, ob weitere Vereinfachungen möglich sind.

Weiter erörtert werden müssen der mögliche Anwendungsbereich und die Bedingungen für die Ausnahmeregelung für Kleinemittenten in Phase 4 sowie die Fragen, wie dem Wunsch und der Notwendigkeit einer weiteren Vereinfachung der Richtlinie (entweder in den Erwägungsgründen oder im verfügenden Teil) Rechnung getragen werden kann und ob die Richtlinie geändert werden muss, um die Durchführung bestimmter Optionen zu ermöglichen.

Der Vorsitz schlägt vor, die bei der Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung und in den Sitzungen der Registerexperten im Verlauf dieses Jahres geplanten Arbeiten und die Rückmeldungen aus diesen Sitzungen zu den in der Arbeitsgruppe vorgebrachten Vorschlägen für die Vereinfachung zu berücksichtigen.

## **6. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte**

Im Kommissionsvorschlag werden eine Reihe von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten vorgeschlagen. Hauptziel ist ein funktionsfähiges EHS. Allgemein stimmen die Delegationen darin überein, dass die Schlüsselemente und die meisten politischen Aspekte in der Richtlinie selbst festgelegt werden müssen. Das überarbeitete Emissionshandelssystem sollte bis 2030 funktionstüchtig sein; nicht alles kann im Basisrechtsakt selbst geregelt werden. Daher muss Ausgewogenheit hergestellt werden. Eine Reihe von Delegationen ist der Auffassung, dass der Ausschuss für Klimaänderung weiterhin an diesem Prozess beteiligt werden sollte. Die Delegationen sind sich darin einig, dass die der Kommission übertragenen Befugnisse eindeutig definiert werden sollten.

Der Vorsitz schlägt vor, die vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte einzeln zu erörtern, sobald größere Klarheit über die wesentlichen Bestimmungen des Vorschlags, u. a. die Aktualisierungen der Benchmarks, die Regeln für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten und die Fonds besteht.

## **7. Sonstige Punkte**

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 dürfte ein gut funktionierendes, reformiertes EU-Emissionshandelssystem (EU EHS) das wichtigste europäische Instrument zur Erreichung des Emissionssenkungsziels für 2030 sein. Einige Delegationen haben die Besorgnis geäußert, dass bei dem vorherrschenden schwachen CO<sub>2</sub>-Preissignal das EU-EHS derzeit nicht diese angestrebte Rolle spielt. In diesem Zusammenhang wurde betont, wie wichtig die künftige Umsetzung der Marktstabilitätsreserve und die Wahrung ihrer Integrität ist, allerdings haben einige Delegationen die Auffassung geäußert, dass weitere Maßnahmen erörtert werden sollten, um das reibungslose Funktionieren des EU-Emissionshandelssystems zu gewährleisten. Eine Delegation hat vorgeschlagen, die Einführung einer direkten Preisregulierung durch eine Spanne vergünstigter Preise in Erwägung zu ziehen.

Der Vorsitz schlägt vor, Optionen zu sondieren, die mit der Marktstabilitätsreserve in Einklang stehen und sie ergänzen.

Eine Delegation schlägt vor, Gutschriften für zusätzlich entferntes Kohlendioxid in der Forstwirtschaft zur Einhaltung im Rahmen des EU-EHS zu schaffen und zu akzeptieren. Viele Delegationen haben große Vorbehalte gegen diesen Vorschlag geäußert und betont, dass forstwirtschaftliche Aspekte im Rahmen des bevorstehenden Kommissionsvorschlags über die nicht unter das EU-EHS fallenden Ziele weiter erörtert werden sollten.

## 8. Überprüfung

Auf Vorschlag mehrerer Delegationen regt der Vorsitz an, eine Überprüfungsklausel in die Richtlinie aufzunehmen, in der auf das Übereinkommen von Paris Bezug genommen und darauf hingewiesen wird, dass - wie aus den verschiedenen Anpassungen hervorgeht, die sich in Phase 3 als erforderlich erwiesen haben - sichergestellt werden muss, dass das EU-EHS weiterhin stabil und anpassungsfähig bleibt. Mehrere Variablen wie die Benchmarks und die Produktionsniveaus wurden bereits für eine Aktualisierung während der Phase 4 vorgeschlagen. Um eine Anpassung an sich möglicherweise verändernde Umstände infolge des Übereinkommens von Paris zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, dass die Bestimmungen über eine künftige Überprüfung des EU-EHS sich eindeutig auf folgende Fragen konzentrieren sollten:

- Entspricht der lineare Verringerungsfaktor des EU-EHS noch den Klimaschutzzielen der EU?
- Entsprechen die Kriterien für Verlagerungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen in Anbetracht des Übereinkommens von Paris und der Entwicklungen bei der Umsetzung von Kohlenstoffmärkten in anderen großen Volkswirtschaften noch den internationalen Entwicklungen?

\* \* \*

### **Fragen an die Minister**

Vor diesem Hintergrund ersucht der Vorsitz den Rat (Umwelt) um politische Vorgaben für das weitere Vorgehen und bittet ihn, auf folgende Fragen einzugehen:

1. Stimmen Sie dem vom Vorsitz vorgeschlagenen weiteren Vorgehen zu den wichtigsten politischen Entscheidungen zu?
2. Wird das EU-EHS durch die vorgeschlagene Überarbeitung im Hinblick auf die globalen Klimaschutzziele des Übereinkommens von Paris zukunftsfähig?

---